

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil "In dem Bohlen" in der Stadt Mainz, Gemarkung Bretzenheim und Drais, vom 03. August 1992.

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "In dem Bohlen".

§ 2

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7,7 ha und umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Drais, Flur 5, Parzellen 7/17, 7/18;
Gemarkung Bretzenheim, Flur 10, Parzellen 250/1, 251/1, 294, 295/1;

Flur 11, Parzellen 1/1 und 2/1 (teilweise) 104 auf der Länge der Parzellen 1/1 und 2/1.

(2) Der genaue Grenzverlauf ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

(3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt eines sich weiterentwickelnden Biotops, das den Ansprüchen an vielfältige Habitate genügt, durch sowohl fließendes Wasser, Dauerwasseflächen, wechselfeuchten, trockenen Flächen, steilen, zum Teil offenen Hangkanten, Wiesenflächen sowie Gehölzflächen und begrenzendem Gehölzgürtel. Es stellt sich daher als naturnahes Rückzugsgebiet an den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungen Drais und Bretzenheim dar.

In diesen Gemarkungen dient es zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes als weithin wahrnehmbarer, prägender Grünbereich.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Maßnahmen und Handlungen, soweit sie nicht nach § 5 angeordnet oder genehmigt sind, verboten, da sie geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 3) zu gefährden:

1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen,
das Aufstellen von Autowracks oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
6. das Anlegen von Zugängen jeglicher Art zur Wasserentnahme;
7. das Fischen oder Angeln;
8. das Befahren von Wasserflächen;
9. die Errichtung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen;
10. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
11. das Zelten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuern;
12. das Erzeugen von Lärm ohne besonderen Grund;
13. das Betreiben von Modellfahrzeugen aller Art;
14. das Verlassen der Wege;
15. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
16. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
17. die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffen, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen

- können;
18. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen sowie
die Störung des Wachstums der Vegetation;
 19. das Einbringen von gebiets- oder standortfremden
Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen
Teilen solcher Pflanzen;
 20. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur;
 21. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 22. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den
Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
 23. wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Nester oder
sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonbandaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufes oder der Jungaufzucht auf andere Weise;
 24. das Freilaufenlassen von Hunden.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben diese Maßnahmen zu dulden; § 39 LPflG bleibt unberührt.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwendung § 4 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen sind der unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen.
- (3) § 4 Nr. 14, 15, 17, 18 und 19 ist nicht anzuwenden, soweit es für die ordnungsgemäße Landwirtschaft notwendig ist.
- (4) Genehmigungen zu § 4 sind von der unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen

zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Funktion als Regenrückhaltefläche dient.

(5) Genehmigungen zu § 4 Nr. 3 sind von der unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

(6) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

(7) Die Vorschriften des Jagdrechtes bleiben von § 4, Nr. 14, Nr. 23 und Nr. 24 unberührt.

§ 6

Die Ortspolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPflG verpflichtet, Verstöße gegen die Rechtsverordnung der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

(1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Str. 4, 6500 Mainz 1).

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- | | |
|--------------|---|
| 1. § 4 Nr. 1 | bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Erweiterung bedürfen, errichtet |
| 2. § 4 Nr. 2 | Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert; |
| 3. § 4 Nr. 3 | Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt; |
| 4. § 4 Nr. 4 | Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt sowie Flächen ver- |

5. § 4 Nr. 5 siegelt;
feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
6. § 4 Nr. 6 Zugänge jeglicher Art zur Wasser-
7. § 4 Nr. 7 entnahme anlegt;
fischt oder angelt;
8. § 4 Nr. 8 die Wasserflächen befährt;
9. § 4 Nr. 9 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet, einschl. der Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen;
10. § 4 Nr. 10 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
11. § 4 Nr. 11 zeltet oder lagert sowie Feuer anzündet oder unterhält;
12. § 4 Nr. 12 Lärm ohne besonderen Grund erzeugt;
13. § 4 Nr. 13 Modellfahrzeuge betreibt;
14. § 4 Nr. 14 Wege verläßt;
15. § 4 Nr. 15 das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
16. § 4 Nr. 16 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
17. § 4 Nr. 17 Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
18. § 4 Nr. 18 die Vegetation in ihrem Wachstum stört, sie entfernt, abbrennt oder beschädigt;
19. § 4 Nr. 19 gebiets- oder standortfremde Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;
20. § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt; in der freien Natur
21. § 4 Nr. 21 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

22. § 4 Nr. 22 Maßnahmen durchführt, die
geeignet sind, den
Wasserhaushalt des Schutzgebietes
zu verändern;
23. § 4 Nr. 23 wildlebende Tiere ohne
vernünftigen Grund fängt,
verletzt oder tötet, Nester oder
sonstige Brut- oder Wohnstätten
fortnimmt oder beschädigt; Säuge-
tiere oder Vögel im Nestbereich
oder am Bau fotografiert oder
filmt, Tonbandaufnahmen her-
stellt, den Brutablauf oder die
Jugenaufzucht auf andere
Weise stört;
24. § 4 Nr. 24 Hunde frei laufen läßt;
25. § 5 (2) die zur Abwendung einer Gefahr
im
Verzuge vorgenommenen Maßnahmen
und Handlungen nicht unmittelbar
bei der unteren Landespflegebe-
hörde anzeigt;
26. § 5 (6) der unteren Landespflegebehörde
unverzüglich vorgenommene Re-
paraturarbeiten an Ver- und
Entsorgungsleitungen zur Abwehr
drohender Schäden nicht
unmittel-
bar anzeigt;
27. § 7 (2) Nebenbestimmungen zu Genehmi-
gungen nach § 5 nicht
einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 100 000,-- DM im Falle einer Fahrlässigkeit
bis 50 000,-- DM geahndet werden. Die Höhe der
Geld-
buße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ord-
nungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 02.01.1975
(BGBI. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom
07.07.1986 (BGBI. I S. 977).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Veröffent-
lichung in Kraft.*)
Diese Verordnung vom 14. Juni 1988 wird hiermit
außer
Kraft gesetzt.

67.24

Mainz, 03. August 1992
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.: Thews

Gründezernentin

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 11.08.1992

